

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2021) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderungen)

sowie

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Änderung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts)

sowie

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 (Erweiterung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts)

Gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung im Fall von Beschlussfassungen über den Ausschluss des Bezugsrechts einen schriftlichen Bericht über den Grund für diesen Ausschluss zu erstatten. Das gilt nach § 203 Abs. 1 Satz 1 AktG und nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG auch für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital sowie im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung.

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den in der Einberufung mitgeteilten Beschlussvorschlägen zu lesen. Auf diese wird hiermit zunächst verwiesen; sie sind Bestandteil dieses Berichts:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 – Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital

Im Rahmen der Neufassung der Satzung soll auch das bislang bestehende Genehmigte Kapital aufgehoben und neugefasst werden:

Das Genehmigte Kapital der Gesellschaft (§ 4 Abs. 5 der Satzung) erreicht derzeit nicht die in § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG genannte Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals. Auch sind von der Frist, für die das Genehmigte Kapital zur Verfügung steht, im Zeitpunkt der Hauptversammlung bereits knapp zwei Jahre verstrichen. Um ein genehmigtes Kapital im betragsmäßig und zeitlichen maximal möglichen Umfang zur Verfügung zu haben, schlägt der Vorstand der Hauptversammlung deshalb im Rahmen der vorgeschlagenen Satzungsneufassung die Aufhebung und die Neufassung des genehmigten Kapitals vor.

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2021 wird der Vorstand der Gesellschaft in einem angemessenen Rahmen in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft gerade auch im Hinblick auf die Finanzierung laufender klinischer Studien im Bereich der Onkologie, aber auch den weiteren Aufbau und Ausbau der Produktionskapazitäten zur Produktion des COVID-19-Impfstoffes und den damit

möglicherweise verbundenen kurzfristigen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft im Interesse ihrer Aktionäre sicherstellen zu können und im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital ermächtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2026 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 123.155.040 durch Ausgabe von bis zu 123.155.040 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug einzuräumen, wobei die Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen. Dabei entsprechen die vorgeschlagenen Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss in wesentlichen Teilen dessen, was dem Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – bereits vor der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung gestattet war.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a):

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables, technisch ohne weiteres durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder – falls die Aktien an einer Börse im In- oder Ausland zugelassen sind – durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. b):

Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird maximal bei 5 % des Börsenpreises zum Zeitpunkt der Festsetzung des Ausgabebetrag durch den Vorstand liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und da-

mit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben indessen die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. c):

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, das Bezugsrecht – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – ausschließen zu können im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten anbieten zu können. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht als wachsendes Unternehmen der Biotechnologie im globalen Wettbewerb und muss darum jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen von Unternehmen oder Lizenz- oder gewerbliche Schutzrechte zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran, aber auch den Erwerb von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten, über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Objekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen hieran oder von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von

Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten gegen Ausgabe neuer BioNTech-Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Basis für die Bewertung der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugebenden neuen Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile, Unternehmensbeteiligungen oder Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechte andererseits wird das neutrale Unternehmensgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder einer renommierten internationalen Investmentbank sein.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. d):

Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Inhabern von Wandel- oder Optionsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungspflicht zustünde. Derartige Finanzierungsinstrumente enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sogenannte Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien emittiert, auf welche die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber dieser Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass entweder der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Die Ermächtigung, das Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigtem Kapital zum Zwecke der Bedienung von Wandel- oder Optionsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen ausschließen zu können, dient dem Zweck, den Options- beziehungsweise Wandlungspreis nicht gemäß der beschriebenen Verwässerungsschutzklauseln der Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Stattdessen soll den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des jeweiligen Options- oder Wandlungsrecht zustehen würde. Damit soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, zwischen beiden Alternativen zu wählen. Der Vorstand wird beide Möglichkeiten im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gegeneinander abwägen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. e):

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende/“scrip dividend“ auszuschließen. Hierbei wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen. Zwar wird die Durchführung einer Aktiendividende in aller Regel als echte

Bezugsrechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen. Im Einzelfall kann es aber – je nach Kapitalmarktsituation – vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen (dividendenberechtigten) Aktionären unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs zum Bezug anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen, insbesondere ohne an die Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags gebunden zu sein. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch der insoweit vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. f):

Außerdem soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn Aktien an ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder an eine Person ausgegeben werden sollen, die zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in einem Anstellungsverhältnis steht, wobei die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden können. Damit soll der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, ein sogenanntes *restricted stock unit*-Programm (RSUP) aufzubauen. Einerseits soll es der Gesellschaft gestattet werden, diese Ansprüche aus eigenen Aktien befriedigen zu können. Je nach Marktlage bietet sich dazu aber strukturell insbesondere auch die Ausnutzung genehmigten Kapitals an, wobei dazu die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen werden müssen. Bei der Entscheidung, ob die Gesellschaft die Ansprüche durch Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital oder aus eigenen Aktien befriedigen sollte, die zu diesem Zweck möglicherweise erst erworben werden müssten, wird sich der Vorstand von den Interessen der Gesellschaft leiten lassen und die Interessen der Aktionäre in angemessenem Maße berücksichtigen.

Bei der Ausnutzung des satzungsmäßigen genehmigten Kapitals der Gesellschaft soll die bislang nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g) der Satzung bereits bestehende Möglichkeit des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, abgeändert und damit an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst werden.

Als Unternehmen der Biotechnologie in einer Wachstumsphase mit entsprechend hohen Aufwendungen für die Entwicklung seiner Arzneimittelkandidaten hat die Gesellschaft ein außerordentlich hohes Interesse, Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen langfristige Vergütungsbestandteile in Form von sogenannten *restricted stock units* (*beschränkte Aktienbezugsrechte*) zu gewähren. Dies dient der Gewinnung und langfristigen Bindung besonders qualifizierten Personals. Um die Ansprüche aus den *restricted stock*

units unter Schonung von Liquidität der Gesellschaft erfüllen zu können, soll die Gesellschaft in der Lage sein, insbesondere auch neue Aktien aus dem genehmigten Kapital hierfür verwenden zu können.

Die bisherige Ermächtigung in § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g) der Satzung mit bestehendem Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen verlangt, dass mit dem Erwerber eine Mindesthaltefrist von mindestens einem Jahr sowie die Verpflichtung zur Rückübertragung der Aktien für den Fall vereinbart wird, dass der Begünstigte nicht für die gesamte Dauer der Haltefrist oder einer vereinbarten anderweitigen Frist in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen steht. Da die Bedingungen der *restricted stock units* allerdings bereits Wartefristen, sogenannte *vesting periods*, von mindestens einem Jahr sowie Regelungen im Falle der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses enthalten, ist eine zusätzliche Haltefrist bzw. Rückübertragungspflicht nach Ausgabe der Aktien nicht erforderlich. Durch die *vesting periods* ist sichergestellt, dass die gewünschte und im Gesellschaftsinteresse gebotene Bindung qualifizierten Personals sichergestellt wird. Die bislang in § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g) der Satzungsermächtigung angeordnete Mindesthaltefrist und Rückübertragungspflicht sollen daher in Zukunft entfallen. Auf Grund des Entfallens der bislang in § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. f) der Satzung vorgesehenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss wird der bisherige § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g) der Satzung in der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fassung zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. f) der Satzung.

Diese Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien an Mitglieder des Vorstands und sonstige Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen mit Bezugsrechtsausschluss für die anderen Aktionäre ist ein geeignetes Mittel, um die Erfüllung der Ansprüche aus den *restricted stock units* sicherzustellen. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, dass die Ansprüche unter den *restricted stock units* durch die Ausgabe von neuen Aktien unter Schonung der für das Unternehmenswachstum der Gesellschaft wichtigen Liquidität erfüllt werden können, und die Gesellschaft dadurch ihre Liquidität schont. Daher kommt der Bezugsrechtsausschluss im Ergebnis allen Aktionären unserer Gesellschaft zugute. Aus diesem Grunde ist das Gesellschaftsinteresse an der vorgeschlagenen Änderung der bestehenden Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss höher zu bewerten als das Interesse einzelner Aktionäre am Erhalt ihrer Bezugsrechte.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Änderung der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss in der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Fassung zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. f) der Satzung für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g):

Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um eine im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Aktien der Gesellschaft in

Form von American Depositary Shares mit den Emissionsbanken vereinbarte Option zum Erwerb von zusätzlichen Aktien oder American Depositary Shares erfüllen zu können (sog. Greenshoe-Option).

Mit einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen lässt sich der Kapitalbedarf der Gesellschaft einfach und flexibel decken, was insbesondere angesichts einer künftigen möglichen weiteren Expansion der Gesellschaft von Bedeutung ist. Bei der Greenshoe-Option handelt es sich um eine Mehrzuteilungsoption, die bei der Emission von Aktien der Gesellschaft (beziehungsweise von sie vertretenden American Depositary Shares) insbesondere zur präzisen Bestimmung des Platzierungsvolumens und zur Kursstabilisierung dient. Dabei teilen die Emissionsbanken nicht nur das geplante Platzierungsvolumen, sondern darüber hinaus eine gewisse Anzahl anderweitig zur Verfügung gestellter, zusätzlicher Aktien (beziehungsweise sie vertretender American Depositary Shares) zu (üblicherweise bis zu 15 % des eigentlich geplanten Platzierungsvolumens).

Bei operativ tätigen Gesellschaften (wie der BioNTech SE) können nach Aktienemissionen zunächst erhebliche Kursschwankungen auftreten, weil sich kein stabiles Marktgleichgewicht gebildet hat. Dies kann zu einem Verkaufsdruck führen, was aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre unerwünscht ist. Daher ist die Vornahme von Kursstabilisierungsmaßnahmen durch die betreuende(n) Emissionsbank(en) sinnvoll. Die Emissionsbanken können dabei Aktien (beziehungsweise sie vertretende American Depositary Shares) am Markt kaufen, um unmittelbar nach der Platzierung auftretende Kursrückgänge abzufedern. Im Hinblick auf solche Stabilisierungsmaßnahmen können den Anlegern durch die Emissionsbanken zusätzlich zu den im Rahmen des Angebots angebotenen neuen Aktien (beziehungsweise sie vertretenden American Depositary Shares) weitere Aktien der Gesellschaft (beziehungsweise sie vertretende American Depositary Shares) zugeteilt werden („**Mehrzuteilung**“). Zur Deckung dieser Mehrzuteilung werden den Emissionsbanken typischerweise Aktien (beziehungsweise sie vertretende American Depositary Shares) aus dem Aktienbesitz von Altaktionären durch Wertpapierdarlehen zur Verfügung gestellt. Falls kein Rückerwerb von Aktien (beziehungsweise sie vertretenden American Depositary Shares) am Markt durch die Emissionsbanken erfolgt, dient dann die Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit Bezugsrechtsausschluss dem Zweck, die Emissionsbank(en) in die Lage zu versetzen, ihre Rückübertragungsverpflichtung aus den Wertpapierdarlehen ganz oder teilweise erfüllen zu können. Die hierfür erforderliche Anzahl von Aktien (beziehungsweise sie vertretenden American Depositary Shares) kann in der Regel nicht anderweitig ähnlich günstig beschafft werden. Deckungskäufe am Markt zu höheren Kursen und dadurch entstehende Verluste können so vermieden werden.

Eine Greenshoe-Mehrzuteilungsoption ermöglicht folglich ein besseres Ausschöpfen des Marktpotenzials bei der Preisfindung. Da den Anlegern auf diese Weise in deren Interesse eine gewisse Sicherheit bei der Preisentwicklung gegeben werden kann, sind diese regelmäßig bereit, einen höheren Bezugspreis zu zahlen. Die Mehrzuteilungsoption führt daher neben und wegen der Stabilisierung zu einer Steigerung des bei der Emission zu erzielenden Erlöses und liegt folglich im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote durch Zukauf von American Depositary Shares über die Börse aufrechtzuerhalten, womit sie einer Verwässerung ihrer Beteiligung entgegen wirken könnten.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich auch bei dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5 zur vorgeschlagenen Neufassung von § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. g) sichergestellt, dass die Interessen der Aktionäre bei der Ausnutzung des satzungsgemäßen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während zugunsten der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre die Option geschaffen wird, Stabilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Börsenkurs zu ermöglichen.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen können noch keine Angaben gemacht werden. Sie werden unter Berücksichtigung der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen und des jeweiligen Zwecks bei Ausübung der Ermächtigung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats angemessen festgesetzt.

Die Aktionäre werden vor einer Verwässerung ihrer Anteile dadurch geschützt, dass die insgesamt unter den Ermächtigungen nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a) bis c) der mit Tagesordnungspunkt 5 zum Beschluss vorgeschlagenen Satzungsfassung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, sowie (ii) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden (ausgenommen nach lit. b) Absätze (v), (vi) oder (vii) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 veräußerte eigene Aktien).

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich insgesamt bei dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 5 sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des satzungsgemäßen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, im Rahmen derer der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen neue Investoren zur Zeichnung zulassen kann.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 – Änderung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 19. August 2019 hatte zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b), Unterabsatz (vii) beschlossen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands und sonstige Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen veräußern darf und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist.

Diese Ermächtigung verlangt ebenfalls die Vereinbarung von Mindesthaltefristen von mindestens einem Jahr sowie die Verpflichtung zur Rückübertragung im Falle eines vorherigen Ausscheidens des jeweiligen Vorstandsmitglieds oder der sonstigen Person in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen. Da die Bedingungen der *restricted stock units*, wie bereits ausgeführt, Wartefristen, sogenannte *vesting periods*, von mindestens einem Jahr sowie Regelungen im Falle der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses enthalten, ist eine zusätzliche Haltefrist bzw. Rückübertragungspflicht nach Ausgabe der Aktien bzw. ADSs nicht erforderlich. Auf die Ausführungen des Berichts des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 wird ergänzend verwiesen.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Änderung der bestehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 – Erweiterung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die Hauptversammlung vom 19. August 2019 hatte zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) beschlossen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten näher festgelegten Maßgaben eigene Aktien (i) über die Börse, (ii) über ein (öffentliches) Kaufangebot, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten (öffentlichen) Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (iv) von der Bill & Melinda Gates Foundation erwerben darf.

Ausgeschlossen ist damit bislang der Erwerb eigener Aktien von Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen. Damit wäre es Mitgliedern des Vorstands oder sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen allerdings oftmals nicht möglich, ihre im Zuge der Erfüllung der *restricted stock units* erhaltenen Aktien bzw. ADSs zu veräußern, um die für die Begleichung der aus der Erfüllung der *restricted stock units* entstehenden Steuerschuld notwendige Liquidität zu erzielen. Denn ein Verkauf ihrer Aktien bzw. ADSs über die Börse oder an sonstige Dritte wird regelmäßig aufgrund Insiderhandelsregeln bzw. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft ausgeschlossen sein.

Daher soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, diese Aktien bzw. ADSs von den Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen zu einem angemessenen Gegenwert

zu erwerben. Der Zweck könnte unter Wahrung des Bezugsrechts der anderen Aktionäre nicht erreicht werden. Alternativ müsste die Erfüllung der Ansprüche aus den *restricted stock units* von vornherein in Form einer Barleistung erfolgen, wodurch die Liquidität der Gesellschaft unnötig belastet würde. Damit stellen die Erwerbsermächtigung und der Bezugsrechtsausschluss die Abwicklung der *restricted stock units* sicher, wobei die Liquidität der Gesellschaft geschont werden kann. Beides kommt im Ergebnis allen Aktionären unserer Gesellschaft zugute. Aus diesem Grunde ist das Gesellschaftsinteresse an der Erweiterung des bestehenden Bezugsrechtsausschlusses höher zu bewerten als das Interesse der einzelnen Aktionäre am Erhalt ihrer Bezugsrechte.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

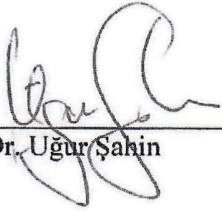
Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Sofern der Vorstand eine der vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus dem neuen Genehmigten Kapital 2021 oder bei der Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Mainz, im Mai 2021

BioNTech SE


Der Vorstand



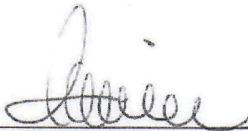
Prof. Dr. Ugur Sahin



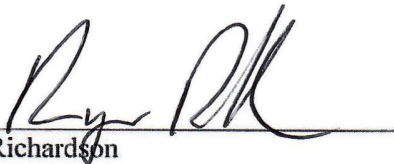
Dr. Sierk Poetting



Sean Marett



Dr. Ozlem Tureci



Ryan Richardson